

beruht auch dort nicht gerade auf bestimmten Gesetzen, und auf dem, was im Prager Vertrage bestimmt worden ist, sondern im Allgemeinen auf der Art und Weise, wie sich dort diese Verhältnisse gestaltet haben, auf der Observanz. Dessen ungeachtet hat man solche Bestimmungen in dem Vertrage aufgenommen, was bisher Observanz war, und ich wüßte nicht, warum nicht durch die Gesetzgebung in den Erblanden ein Gleiches anerkannt werden könnte. Es ist diesem Gesetze der Vorwurf gemacht worden, daß man das Innungsprincip an seine Spitze gestellt habe, während die Freiheit zu beweisen sei; indessen ist es historisch begründet, daß bisher die Innungen nicht nur bestanden haben, sondern daß ihnen auch vom Staate das Verbotungsrecht beigelegt worden ist. Ich komme nun auf den Antrag zurück, der von dem Abg. v. Thielau gestellt worden ist, welcher wünscht, daß dieses Gesetz zurückgelegt und daß ein anderes, auf größere Freiheit basirtes künftig vorgelegt werden möchte. Nun weiß ich nicht, in welche Lage die Ständeversammlung kommt, wenn sie erstlich das Gesetz zurückweist, welches die Regierung vorlegen wollte, dann sich einzelne Bestimmungen erbittet, und nun auch diese wieder verwirft. Wenn ich mich nun auch mit dem ersten Satze des Antrags vereinigen wollte, so müßte ich doch dem zweiten widersprechen. Die Regierung soll durch eigne Machtvollkommenheit die Freiheit der Gewerbe begünstigen, und nehme ich die Verhältnisse zwischen Stadt und Land, so möchte ich nicht glauben, daß eine solche Machtvollkommenheit in den Händen der Regierung liege; denn wenn wir das vorliegende Gesetz jetzt nicht annehmen, so müssen wir die bisher bestehenden Gesetze achten, und man kann nicht einen Antrag an die Regierung stellen, daß sie sich über die jetzt bestehenden Rechte hinaussetzen soll. Ich glaube, die Regierung hat sich in ihrem Verfahren lediglich an die bestehenden Gesetze zu halten. So weit diese Ermächtigung ertheilen, kann die Regierung sie ausüben, aber durch eigne Machtvollkommenheit einen Zustand zu erreichen, welcher erst künftig durch die Gesetzgebung zu erreichen sein würde, das kann nicht sein.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich kann nur von der Ansicht ausgehen, daß sich die Discussion über nichts anders verbreiten kann, als über den Antrag des Abg. von Thielau. Ich glaube daher, daß ich den materiellen Bemerkungen des Herrn Regierungscommissars etwas nicht entgegen stellen und namentlich den Beweis nicht führen darf, welchen er mir aufgelegt hat. Diesen Beweis, nebenbei bemerkt, glaube ich ad hominem sehr leicht führen zu können, theils aus dem Decrete, theils aus den Motiven, theils aus dem Dep. Gutacht. selbst, und ich werde mir das vorbehalten und dann wird Referent in Folge des Dep. Gutacht. selbst die Güte haben, bei diesem Beweise mich zu unterstützen. Was den Antrag des Abg. v. Thielau anlangt, so könnte es auf die Frage ankommen: Kann die Kammer ein solches Gesuch an die Staatsregierung erlassen, nachdem sie sich eine solche Vorlage erbitten hat? Ich glaube, sie könne das thun; denn wenn sie sich auch eine Vorlage erbitten hat, so hat sie doch damit nicht beschloffen, daß das, was ihr vorgelegt wird, auch angenommen wer-

den soll. Sie hat damit ausgesprochen, daß ihr gleichsam eine Probe vorgelegt werden soll, diese hat sie nun als nicht so günstig ausgefallen angesehen. Was die Landtagsordnung anlangt, so glaube ich, gestattet sie dieses Gesuch ebenfalls. So viel ich weiß, ist in der Landtagsordnung ausdrücklich gesagt, daß nach der allgemeinen Berathung gefragt werden soll, ob auf die specielle eingegangen werden soll? und d. h. im parlamentarischen Leben so viel, als ob die Kammer den Gesetzentwurf für die speciellen Berathung annehmbar finde. Von praktischer Seite ist auch dieser Fall einmal schon da gewesen, nämlich bei dem Decrete über den Actienverein, und also dürfte der Antrag wohl in Ordnung sein.

Abg. Sachse: Mir scheint denn doch befremdend zu sein, daß man, nachdem man die Staatsregierung gebeten hat, aus dem Gesetze einige Punkte heraus zu heben, weil man sich nicht getraute, bei der jetzigen Ständeversammlung mit der Berathung des ganzen Gesetzes durchzukommen, von diesem Stückwerk, wie das vorliegende Gesetz genannt wurde, einen Grund zu seiner Ablehnung entnehmen will. Es wurde von dem letzten Sprecher bemerkt, man habe nun gesehen, wie sich das Gesetz ausnehme, und gefunden, es sei zur Annahme nicht geeignet, da es dem nicht entspreche, was man erwartet habe. Allein es gehört doch kein großes Voraussehen dazu, um erlauben zu können, daß ein Gesetz, welches nur bestimmte Punkte von dem ganzen Gegenstande aufnehmen soll, nicht die Vollständigkeit erlangen kann, wie man hoffte; es ließ sich abnehmen, was das Gesetz enthalten werde, und alle die Gegenstände, welche man erwartet hat, enthält das Gesetz auch wirklich. Wie kann man nun sagen, daß man das Gesetz nicht berathen wolle? Wenn die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht angemessen befunden werden, nun, so stelle man doch zuerst Amendements, um sie in dem Sinne zu formeln, nach welchem sie für das Land zweckmäßig sein sollen.

Um aber zu zeigen, wie angemessen das Gesetz den jetzigen Verhältnissen des Landes sei, will ich auf einzelne §§. übergehen. Ich werde zwar eine Wiederholung dessen, was der Hr. Regierungscommissar so vollständig herausgehoben hat, zu vermeiden suchen; sollte ich aber auf etwas zurückkommen, was von demselben schon berührt worden ist, so bitte ich dieß zu entschuldigen. Man hat eine Feststellung über das Zunftverbotungsrecht; man hat eine Bestimmung über die Innungen unter sich selbst haben wollen; man hat endlich eine Bestimmung darüber, in wie fern auf dem Lande Gewerbe zu betreiben seien, beabsichtigt. Ich finde nun in dem Entwurfe keine Rückschritte, sondern allenthalben nur Vorschritte. Man muß in dem Geschäftsleben die vielen Unzuträglichkeiten, die vielen Streitigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande kennen gelernt haben, um zu sehen, was durch das Gesetz vermieden und beseitigt wird. Dann wird man die Wohlthat des Gesetzes trotz seiner Zerstückelung und trotz dem, daß es nur Bruchstück ist, erkennen. Daß das Zunftverbotungsrecht in der deutschen Rechtsverfassung beruht, ist ein anerkannter Grundsatz, und wenn dieß auch in den Motiven zweifelhaft gemacht wird, so muß ich sagen, daß ich darin den Motiven nicht beistimmen kann. Sollte es auch vielleicht nur darum so gestellt sein, um es den städtischen Deputirten annehmbarer zu machen,